

3. Ausfertigung



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az: 59122-591pä/009-2014#023
Datum: 25.06.2015

Bescheid

zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 30.04.2008,
Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.4
(Filderbereich bis Wendlingen)

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

„Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.4, 5. PÄ - Änderung Gründungs-
konzept EÜ Wirtschaftsweg“,

in Ostfildern, Gemarkung Scharnhausen

Bahn-km 15,775

der Strecke 4813

Vorhabenträger:
DB Netz AG,
diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart – Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), ursprünglich vertreten durch die DB Projekt Stuttgart - Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid:

A Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21“, PFA 1.4, 5. PÄ - Änderung Gründungskonzept EÜ Wirtschaftsweg, Bahn-km 15,775 der Strecke 4813, wird festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist die geänderte Gründung der Eisenbahnüberführung Wirtschaftsweg östlich des Flughafens.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Teil III Beschreibung des Planfeststellungsabschnitts vom 18.03.2015 6 Seiten gesamt (Inhaltsverzeichnis und Seite 29A)	
1	Ergänzung 1 zu Anlage 1 Teil III Beschreibung des Planfeststellungsabschnitts vom 18.03.2015 3 Seiten gesamt	
3	Bauwerksverzeichnis	

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Die Seiten 3 und 6, Stand 23.03.2015	
7	Bauwerkspläne	
7.1	EÜ Wirtschaftsweg östlich Flughafen, km 15,775	
Blatt 1a von 3	Bauwerksplan, Lageplan Maßstab 1:100, Stand 18.03.2015	Ersetzt Anlage 7.1 Blatt 1 von 3
Blatt 2a von 3	Bauwerksplan, Schnitt A-A Maßstab 1:100, Stand 18.03.2015	Ersetzt Anlage 7.1 Blatt 2 von 3
Blatt 3a von 3	Bauwerksplan, Ansicht B-B, Ansicht C-C Maßstab 1:100, Stand 18.03.2015	Ersetzt Anlage 7.1 Blatt 3 von 3

A.3 Gebühren

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Das Eisenbahn-Bundesamt hat am 30.04.2008 den Plan für das Vorhaben „Projekt Stuttgart21, PFA 1.4, Filderbereich bis Wendlingen“ festgestellt. Der festgestellte Plan umfasst auch die Eisenbahnüberführung über den Wirtschaftsweg östlich des Flughafens und ist noch nicht abschließend umgesetzt worden. Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die geänderte Gründung der Eisenbahnüberführung.

Die ursprüngliche Planung sah eine Flachgründung auf den Außenkanten des bestehenden Troges mit einem entsprechenden Bodenaustausch vor. Statt einer Flachgründung ist nun eine Tiefgründung mittels Bohrpfählen außerhalb des bestehenden Trogbauwerks vorgesehen. Ein Eingriff in das Bestandsbauwerk ist nicht mehr erforderlich.

B.1.2 Verfahren

Das Eisenbahn-Bundesamt stellte am 30.04.2008 den Plan für das Vorhaben "Projekt Stuttgart 21, PFA 1.4, Filderbereich bis Wendlingen", fest. Das Vorhaben wurde begonnen, bislang jedoch nicht fertiggestellt

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart - Ulm GmbH hat mit Schreiben vom 6. Juli 2014 eine Planänderung für das Vorhaben " Projekt Stuttgart 21, PFA 1.4, Filderbereich bis Wendlingen" beantragt. Der Antrag ist am 10. Juli 2014 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Standort Stuttgart, eingegangen.

Es bedarf weder eines Anhörungsverfahrens noch der öffentlichen Bekanntgabe dieser Entscheidung, weil es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG).

Mit Schreiben vom 25. Februar 2015 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 30. März 2015 wieder vorgelegt.

Das Eisenbahn-Bundesamt beteiligte die vom Vorhaben in ihrem Aufgabengebiet betroffenen Träger öffentlicher Belange. Das Regierungspräsidium Stuttgart, das Landratsamt Esslingen und die Gemeinde Ostfildern erhielten mit Schreiben vom 02. April 2015 Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen wurden seitens der Träger öffentlicher Belange nicht genannt.

Mit verfahrenleitender Verfügung vom 29. April 2014, Az. 59170-591pä/009-2014#023, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Sätze 1 und 3 UVPG durchzuführen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der Bauausführung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse.

Die beantragte Änderung wurde von der Vorhabenträgerin vorab mit dem Landratsamt Esslingen, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz abgestimmt und eventuelle Bedenken ausgeräumt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart und die Gemeinde Ostfildern äußerten ebenfalls

keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen.

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes sind ebenfalls keine Bedenken oder Konflikte ersichtlich.

Die Darlegungen der Vorhabenträgerin zeigen auf, dass die baulichen Änderungen zur Vermeidung von Abdichtungsproblemen bei einem sonstigen Eingriff in die Grundwasserwanne des Bestandsbauwerks sinnvoll sind und keine anderen Konflikte auslösen.

B.6 Gebührenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei, da für diese Amtshandlung keine Gebühren vorgesehen sind.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gestellt und begründet werden.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 25.06.2015
Az.: 59122-591pä/009-2014#023
VMS-Nr.: 3020214 (30)

Im Auftrag

Vogt
Vogt

